

Ministerium für Justiz und Gesundheit,
Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Herrn
Arne Semsrott

per E-Mail

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 28.08.2024
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

27.09.2024

Betreff: Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung

Bezug: Ihr Antrag vom 28.08.2024

Bescheid

Sehr geehrter Herr Semsrott,

über Ihren Antrag nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (nachfolgend: IZG-SH) vom 28.08.2024 an das Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG) entscheide ich wie folgt:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung

I.

Am 28.08.2024 haben Sie an das Ministerium für Justiz und Gesundheit einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (nachfolgend: IZG-SH) unter dem Betreff „Stellungnahmen zu Eckpunktepapier StGB-Reform [#316345]“ mit folgendem Begehren übersandt:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die Stellungnahmen des Ministeriums ans BMJ zum Eckpunktepapier in Bezug auf eine Reform des StGB (vgl.

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_Modernisierung_Strafgesetzbuch.html?nn=110490)“

II.

Der Erlass des Bescheides ist auf dieser Grundlage rechtmäßig.

zu 1.

Der Antrag ist abzulehnen. Die von Ihnen begehrten Informationen unterliegen der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 4 Nr. 2 IZG-SH, weshalb keine Zugangsgewährung möglich ist.

Gemäß § 3 S. 1 IZG-SH hat jede natürliche und juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu Informationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt, soweit nicht die begehrten Informationen einer Bereichsausnahme oder einem Versagungsgrund im Einzelfall unterfallen.

Nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 IZG-SH gehören nicht zu den informationspflichtigen Stellen „die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden und es sich nicht um Umweltinformationen handelt“. Ob eine Stelle als informationspflichtig einzustufen ist oder ausnahmsweise nicht, richtet sich nicht danach, ob es sich bei den Informationen, deren Zugang beantragt wird, um Informationen handelt, die bei einem Organ der Exekutive, Judikative bzw. der Legislative vorhanden sind. Vielmehr beurteilt sich dies danach, ob sich die betreffenden Informationen auf Verwaltungshandeln oder auf judikativ bzw. legislativ geprägtes Handeln beziehen (Leowsky, Die Gemeinde SH 2016, 30 [32]). Die genaue Art der Tätigkeiten ist dabei für die Geltung des Ausnahmetatbestandes unerheblich. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit in einen inhaltlich-sachlichen Zusammenhang mit der Rechtssetzung gesetzt werden kann (vgl. PdK A 16 SH Drechsler/Karg/Karg, IZG-SH § 2 Ziff. 5.2 [S. 31], Stand: Januar 2021).

Gesetzgeber und Rechtsprechung gehen dabei von einem weiten Verständnis der Bereichsausnahme aus. Mit der Formulierung, dass die obersten Landesbehörden bei einem Tätigwerden „im Rahmen der Gesetzgebung“ nicht informationspflichtige Stelle sind, wird umfassend auf den gesamten Gesetzgebungsprozess Bezug genommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anwendung dieses Ausnahmetatbestands nicht allein auf Ver-

fahren der Landesgesetzgebung beschränkt ist, sondern all jene Tätigkeitsbereiche umfasst, in denen die genannten Behörden funktionell an der Gesetzgebung mitwirken, beispielsweise auch bei Rechtsetzungsverfahren auf der Bundesebene. Zu den von der Informationspflicht befreiten Tätigkeiten gehören neben der Einholung von fachlichen Stellungnahmen und Gutachten vor allem die Erstellung der Entwürfe, die Verfahren der Abstimmung des Entwurfes mit anderen Ressorts bzw. anderen Ländern und dem Bund und den externen Interessenvertretern, z.B. mit Verbänden. Auch die behördenintern und -extern geführte Kommunikation ist im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens von der Auskunftspflicht nicht erfasst (LT-Drs. 18/4409 S. 10).

Die begehrte Stellungnahme des MJG dient der Vorbereitung eines Gesetzesentwurfs auf Bundesebene und ist Teil des Meinungsbildungsprozesses des Ministeriums im Hinblick auf das spätere Gesetzgebungsverfahren im engeren Sinne. Damit stellt sie sich als Teil einer gesetzgeberischen Tätigkeit dar, die nach der klaren Zwecksetzung des § 2 Abs. 4 Nr. 2 IZG-SH vom Informationsanspruch insgesamt und umfassend ausgeklammert ist.

Die Bereichsausnahme des § 2 Abs. 4 Nr. 2 IZG-SH schließt damit den Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen begehrten amtlichen Informationen aus.

zu 2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 IZG-SH.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

A solid black rectangular box used to redact the signature of the official.